

Satzung

der Ortsgemeinde Isselbach über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 23.11.2000

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Isselbach hat aufgrund des § 24 Gemeindeverordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Isselbach erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Ortsgemeinde Isselbach.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat.
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird (beispielsweise vermietet).
- (3) Eine Zweitwohnung ist auch eine Wohnung in einem Wochenendhausgebiet.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete der Wohnung. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1974 (BGBl. I. S. 2370 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gem. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (GVBl. S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurde, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden.

Die Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet, der monatlich vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz veröffentlicht wird.

- (3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohrenten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohrente die tatsächlich gezahlte Miete gem. § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Wurde eine Jahresrohrente vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Abs. 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohrentwert wie folgt errechnet:
Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohrenten ein mittlerer Jahresrohrentwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohrentwert wird auf volle (100,00 DM) 50,00 € abgerundet, im übrigen findet Abs. 2 entsprechende Anwendung.
- (5) Ist eine Mietwertfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.
- (6) Ist auch eine übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwertes.

§ 6 Einstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten der Satzung.
Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat der Verbandsgemeindeverwaltung dies innerhalb eines Monats anzuzeigen.

- (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich für die Steuererhebung relevante Tatbestände ändern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 GemO und können mit einer Geldbuße bis zu (10.000,00 DM) 5.000,00 € geahndet werden.

Im übrigen finden die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
2. Hinsichtlich der Angaben in EURO tritt die Satzung am 01.01.2002 in Kraft.

Isselbach, den 23.11.00

(Erich Wölbart)
Ortsbürgermeister